

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

info.paam@seco.admin.ch

Bern, 6. Juli 2020 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Entsendegesetz (EntsG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit dem Schreiben vom 22. April 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung des Entsendegesetzes zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zur Umsetzung der Motion Abate (18.3473) wird eine Änderung der Artikel 2 und 7 des Entsendegesetzes vorgeschlagen. Mit den Anpassungen sollen die Entsendebetriebe zur Einhaltung der kantonalen Minidsetlöhne verpflichtet werden, sofern sie unter den Anwendungsbereich eines kantonalen Mindestlohngesetzes fallen. Die Einhaltung soll durch die Kantone kontrolliert werden. Massgebend sollen dabei die Bestimmungen des kantonalen Rechts sein. Gleichzeitig wird im Rahmen der Gesetzesänderung im Entsendegesetz und im Gesetz gegen die Schwarzarbeit ein Artikel eingeführt, der den Rückbehalt und die Rückforderung der Bundessubventionen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Vollzugsaufgaben explizit regelt.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage ab.

Der sgv hat sich bereits im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens gegen die Motion Abate gestellt mit der Argumentation, dass über das Entsendegesetz keine kantonalen Mindestlöhne eingeführt bzw. gestützt werden sollen. Insbesondere kann es dazu kommen, dass in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen ausgehandelte Mindestlöhne durch kantonale Regelungen übersteuert werden. Die kantonalen Mindestlöhne würden zusätzlich über das Entsendegesetz gestützt, was letztlich die Sozialpartnerschaft untergräbt. Die Sozialpartnerschaft ist Angelegenheit der Sozialpartner und soll das auch so bleiben .

Im Sinne der Motion Baumann «Stärkung der Sozialpartnerschaft» (18.3934) soll in Zukunft den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen GAV wieder der Vorrang vor kantonalen Mindestlöhnen eingeräumt werden. Durch das Bundesgerichtsurteil vom 21. Juli 2017 in Sachen Mindestlöhne Kanton Neuenburg wird die Sozialpartnerschaft unnötig belastet. Damals hat das Bundesgericht dem kantonalen Mindestlohn den Vorrang vor den allgemeinverbindlich vereinbarten Regelungen im GAV eingeräumt. Mit der Motion 18.3934 hätte der frühere Zustand wiederhergestellt werden sollen. Die Annahme der Motion Abate (18.3473) wäre demgegenüber ein Schritt in die falsche Richtung. Einseitige kantonale Eingriffe, die nun einzelne Bestimmungen der ave GAV aushebeln, untergraben die Allgemeinverbindlicherklärungen des Bundesrates. Darüber hinaus bringen sie die GAV als komplexe Gesamtpakete aus dem Gleichgewicht. Solche kantonalen Eingriffe führen zu einer Fragmentierung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und letztlich dazu, dass Sozialpartner vermehrt auf GAV verzichten werden. Verhandlungen könnten zunehmend ergebnislos verlaufen, was das Ende der bewährten und erfolgreichen Sozialpartnerschaft einläuten könnte

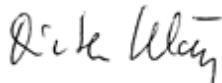
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter